

# Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung  
vom 11. März 2012

**Teilrevision des Schulgesetzes:  
Einführung geleiteter Schulen**

## **Teilrevision des Schulgesetzes: Einführung geleiteter Schulen**

In Kürze	Seite	3
Zur Sache	Seite	4
Erwägungen des Kantonsrates	Seite	13
Beschluss des Kantonsrates	Seite	15

Mit einer Teilrevision des Schulgesetzes (und des Schuldekrets) sollen an der Primar- und Sekundarstufe I (Volksschule) des Kantons Schaffhausen flächendeckend geleitete Schulen eingeführt werden. Damit wird eine Führungsstruktur geschaffen, die den Ansprüchen einer modernen Schule entspricht. Gleichzeitig sollen die kommunalen Schulbehörden von ihren operativen Aufgaben in personellen, pädagogischen und administrativen Belangen entlastet werden.

Die Volksschule muss heute mit viel mehr Ansprüchen von aussen umgehen als früher. Lehrpersonen werden dadurch deutlich mehr belastet und müssen sich um Dinge kümmern, die nicht zu ihrem Kerngeschäft, dem Unterrichten, gehören.

Bildung ist nicht nur kostbar, sondern auch kostspielig. Diesem Aspekt muss mit geeigneten Strukturen Rechnung getragen und die Effizienz sichergestellt werden.

Die Erfahrungen mit geleiteten Schulen sind in der ganzen Schweiz durchwegs gut: Lehrpersonen wer-

den entlastet, Eltern und Behörden haben klare Ansprechpersonen mit Verantwortung. Die Schulleitung ist die erste Ansprechperson der Schule von aussen. Sie führt das Team der Mitarbeitenden (Lehrpersonen und anderes Schulpersonal), führt die Vorgaben von Kanton und kommunaler Schulbehörde aus und setzt die strategischen Entscheide der Schulbehörde operativ um.

Schulleiterinnen und Schulleiter verfügen über eine pädagogische Ausbildung mit Lehdiplom und über eine Schulleiterausbildung.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2011 der Teilrevision des Schulgesetzes und damit der Einführung geleiteter Schulen mit einem Stimmenverhältnis von 39 zu 10 zugestimmt. Er hat sich zudem einstimmig für eine Unterstellung unter die obligatorische Volksabstimmung ausgesprochen.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Vorlage zuzustimmen.

## **Welchen Herausforderungen stellt sich die heutige Volksschule?**

Noch vor zwanzig, dreissig Jahren war die Schule ein Ort, an dem unter Leitung einer Klassenlehrperson gelernt und vor allem «aufs Leben vorbereitet» wurde. Das Wichtigste schrieb die Lehrperson mit Kreide auf eine Wandtafel, dann und wann wurden Dias gezeigt, selten auch ein Dokumentarfilm. Die Arbeitsblätter waren manchmal noch violett gedruckt und rochen nach Sprit.

Das heutige Bild der Schule sieht anders aus: Längst hat die Elektronik in den Klassenzimmern Einzug gehalten. Dort sitzen Kinder aus vielen Nationen, eine Gemeinschaft aus vielfältigen Kulturen. Viele ihrer Lehrer und Lehrerinnen unterrichten nur noch wenige Fächer oder sie unterstützen einzelne Kinder, während die übrige Klasse gemeinsam unterrichtet wird.

Auch die Eltern wollen für ihre Kinder das Beste. Ihre Ansprüche an die Schule sind hoch, und so stellen sie immer häufiger direkte Forderungen an «ihre» Schule.

Die heutige Schule muss also mit viel mehr Ansprüchen von aussen umgehen als früher. Das Umfeld der Schule ist wesentlich komplexer geworden. Es muss deutlich mehr organisiert und koordiniert werden, die Ansprüche der weiterführenden Schulen und der Lehrbetriebe sind gestiegen. Unterricht und Erziehung stellen hohe Anforderungen an die Lehrpersonen. Bildung ist nicht nur kostbar, sondern auch kostspielig und steht daher zunehmend unter Spardruck. Schulleiterinnen und Schulleiter sind in der Lage, aufgrund ihrer Ausbildung und der ihnen übertragenen Aufgaben die richtigen Priorisierungen in Bezug auf den Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel vorzunehmen.

Mit allen diesen Ansprüchen und Herausforderungen kann eine Schule nur umgehen, wenn es jemanden gibt, der eine klare Führungsaufgabe hat und die Verantwortung für alle diese Ansprüche übernimmt. Damit kann man nicht Lehrpersonen belasten, die vor allem gut unterrichten sollen. Dafür braucht es eine Schulleitung mit entsprechenden Kompetenzen.

## Wie ist die Volksschule heute organisiert?

Im Kanton Schaffhausen sind die Gemeinden die Träger der Volksschule. Innerhalb eines kantonal vorgegebenen Rahmens führen die Gemeinden ihre Kindergärten, Primar- und Sekundarschulen. Eine lokale Schulbehörde sorgt mittels Antrag an den Gemeinderat für die Finanzierung, stellt die Lehrpersonen an und ist für den Schulraum und das Material verantwortlich. Sie gibt im Rahmen der kantonalen Vorschriften ausserdem Entwicklungsschwerpunkte vor und ist Bindeglied zwischen der Schule und der Bevölkerung.

Der Kanton, der zum Beispiel den Lehrplan vorgibt, beteiligt sich mit 41 Prozent an den Lohnkosten der Volksschule. Er bildet die Lehrpersonen aus und wacht mit seinen Organen der Schulaufsicht darüber, dass die Unterrichtsqualität stimmt und die Schule ihren Auftrag gemäss Bundesverfassung erfüllt.

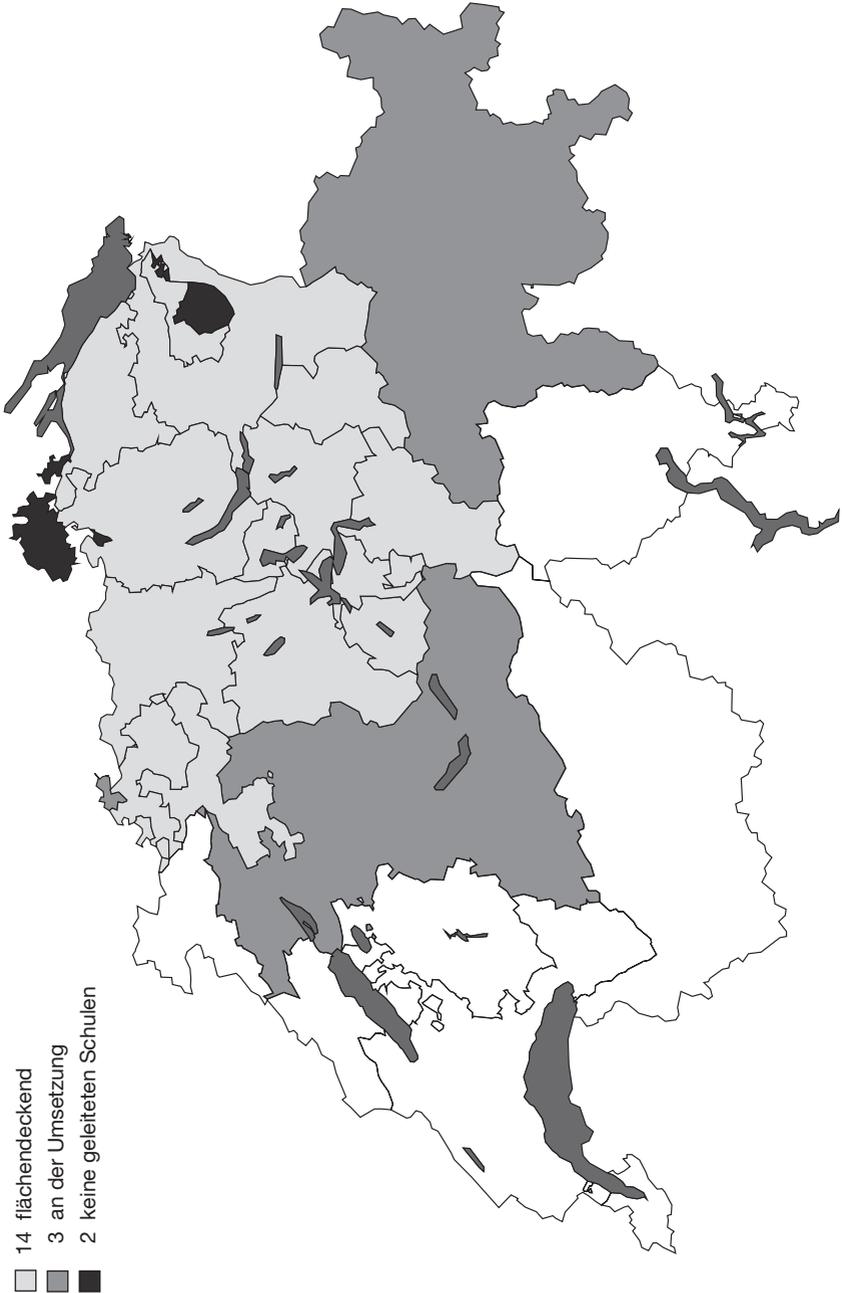
In zwölf Schaffhauser Gemeinden werden zurzeit die Schulen durch Schulleiterinnen oder Schulleiter auf Kosten der Gemeinden geführt: Bettingen, Hallau, Neuhausen am

Rheinfall, Neunkirch, Rüdlingen/Buchberg, Beggingen/Schleitheim (Schule Randental), Stein am Rhein, Thayngen sowie Wilchingen/Trasdungen. In den übrigen Gemeinden amtieren Vorsteherinnen und Vorsteher in der Schule. Diese koordinieren und führen administrative Arbeiten aus, sind jedoch den Lehrpersonen nicht vorgesetzt. Sie sind Ansprechpersonen für die Schulbehörde; ihre Hauptfunktion ist aber diejenige einer Lehrperson. Diese Doppelbelastung wird zunehmend schwieriger und deshalb wurden in den meisten Schulen und Kantonen der Schweiz die Lehrpersonen entlastet und professionelle Schulleitungen eingeführt.

Sämtliche Kantone der deutschsprachigen Schweiz – mit Ausnahme von Schaffhausen und Appenzell Innerrhoden – haben flächendeckend geleitete Schulen oder führen diese gerade ein. Auch alle Privatschulen sowie die weiterführenden Mittel- und Berufsschulen verfügen über Schulleitungen oder Rektorate. International sind geleitete Volksschulen seit Langem Standard, wobei die Erfahrungen durchwegs positiv sind: Eltern und Behörden haben klare Ansprechpartner und die Lehrpersonen können sich auf den Unterricht konzentrieren.

**19 Kantone Deutschschweiz**

- 14 flächendeckend
- 3 an der Umsetzung
- 2 keine geleiteten Schulen



## Was ist eine geleitete Schule, eine Schulleitung?

So wie jeder Betrieb in der Privatwirtschaft eine Führung hat, verfügen geleitete Schulen über eine speziell ausgebildete, professionelle Schulleitung. Diese führt die Schule personell, pädagogisch, organisatorisch und administrativ. Sie ist den Lehrpersonen vorgesetzt und der Schulbehörde unterstellt.

Schulleiterinnen und Schulleiter stammen selbst aus dem Lehrberuf, kennen ihr Berufsfeld also bestens. Zudem verfügen sie über eine spezifische Ausbildung, die sie für die Aufgaben der Führung qualifiziert. Die Lehrpersonen sind somit einer Person unterstellt, die ihren Berufsalltag aus eigener Anschauung versteht und zudem über das notwendige Rüstzeug verfügt, um die Entwicklung der Schule professionell zu lenken und auch gegen aussen zu vertreten. Die betriebsnahe Führung garantiert kurze und effiziente Kommunikationswege. Durch die klar definierten Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung werden die Lehrpersonen entlastet und können sich vermehrt ihrer Kernaufgabe, dem Unterrichten, widmen.

## Wie ist eine geleitete Schule organisiert?

Als Ansprechperson gegen innen und aussen führt die Schulleitung die Schule mit einem oder mehreren Schulhäusern und einigen wenigen bis zu Dutzenden von Lehrpersonen. Die Schulleitung nimmt vor allem operative Aufgaben wahr und sorgt damit für die Umsetzung von Entscheidungen der Schulbehörde oder des Kantons.

Der Schulleitung vorgesetzt ist die lokale Schulbehörde, die sich – von der operativen Arbeit entlastet – vermehrt der strategischen Führung widmen kann: Planung der Infrastruktur, Mittelbeschaffung, Personalpolitik, Vorgabe von Entwicklungsschwerpunkten und so weiter. An den Sitzungen der Schulbehörde nehmen die Schulleitungen und eine Vertretung der Lehrpersonen teil. Die Gemeinden legen in eigener Kompetenz die Anzahl, Wahlart und Stellung fest.

Die Klassen- und Fachlehrpersonen in der geleiteten Schule bilden das Schulhausteam. Dieses wird durch die Schulleitung einberufen und berät in erster Linie alltagspraktische und pädagogische Themen. Vieler-

orts sind die Lehrpersonen auch in Fach- oder Stufenteams organisiert, die sich selbst konstituieren und nach Bedarf treffen.

## **Welche Aufgaben und Kompetenzen hat eine Schulleitung?**

Die Aufgaben der Schulleitung umfassen personelle, pädagogische, organisatorische und administrative Tätigkeiten und Entscheide.

Die Schulleitung führt das Personal, also die Lehrpersonen, und beurteilt deren Tätigkeit. Sie führt regelmäßig Standortgespräche mit den Mitarbeitenden durch und sorgt für ein Klima der gegenseitigen Achtung und Wertschätzung. Zudem fördert und koordiniert sie die Weiterbildung der Lehrpersonen. Sie bereitet im Auftrag der Schulbehörde Anstellungen oder Entlassungen vor, die dann durch die Behörde und das Erziehungsdepartement vollzogen werden. Zu den Personalaufgaben gehört auch die Personalplanung aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen zuhanden der Schulbehörde. Zusammen mit dem Lehrerteam plant die Schulleitung das Schuljahr. Zudem organisiert sie ihre Schule so, dass sämtliche notwendigen Ar-

beiten ausserhalb des Unterrichts, wie beispielsweise die Sammlungs- oder Materialverwaltung, die Bibliothek oder die Informatik, effizient und richtig ausgeführt werden.

Zentral sind auch die pädagogische Führung und die Qualitätsentwicklung der Schule. Dabei geht es um die längerfristige Entwicklung mit pädagogischen Schwerpunkten. Ein Beispiel dafür ist die besondere Leseförderung als Mittel zum Erwerb der korrekten Schriftsprache. Ein weiterer pädagogischer Schwerpunkt kann die Integration von Kindern mit Lern- oder Verhaltensstörungen in den regulären Unterricht sein. Pädagogische Führung bedeutet also, dass die Schulleitung dafür verantwortlich ist, dass sich der Unterricht ständig an die aktuellen Anforderungen anpasst.

Nicht zuletzt ist die Schulleitung auch erste und niederschwellige Anlaufstelle für interne oder externe Ratsuchende. Sie sucht nach Lösungen, wenn Eltern und Lehrperson miteinander nicht mehr klarkommen oder auch wenn Schülerinnen oder Schüler besondere Anliegen haben oder in Schwierigkeiten geraten. Die Schulleitung kann auch Disziplinar-massnahmen anordnen. Gegen ihre

Entscheide kann bei der Schulbehörde Rekurs eingelegt werden. In kritischen Situationen hat die Schulleitung die Rolle der Krisenmanagerin als Kontaktstelle zur vorgesetzten Behörde und als Informationsstelle für die Medien und die Öffentlichkeit.

Schliesslich koordiniert und erledigt die Schulleitung auch zahlreiche administrative Aufgaben wie die Klassenplanung und die Schülerzuteilung. Sie leitet Sitzungen, wirkt bei Budgetierungsprozessen mit und vertritt die Schule gegenüber der lokalen Schulbehörde.

Schulleitungen entlasten auch die Schulbehörden. Daher kann die Minimalzahl der Mitglieder einer Schulbehörde von bisher fünf auf drei reduziert werden.

### **Wie werden Schulleitungen ausgebildet und angestellt?**

Wer eine Schulleitung übernehmen will, muss zunächst über eine solide pädagogische Grundausbildung verfügen. Die Ausbildung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter dauert in der Regel zweieinhalb Jahre und wird berufsbegleitend absolviert. Damit wird für Führungsaufgaben

geeigneten Lehrpersonen eine attraktive Karrieremöglichkeit geboten. Verschiedene Hochschulen führen diese Ausbildungen durch, die als sogenannte Zertifikatskurse zu einer Anerkennung durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren führen. Das Diplom ist somit in der ganzen Schweiz anerkannt.

Im Zertifikatskurs stehen die Grundthemen Personalführung, Kommunikation und Schulentwicklung im Zentrum. Ausgebildete Schulleiterinnen und Schulleiter verfügen somit über die notwendigen Werkzeuge, um zu führen, gegen innen und aussen zu kommunizieren und ihre Schule pädagogisch weiterzuentwickeln. Der Kurs ist anspruchsvoll und orientiert sich stark an der Praxis. Dies bedeutet, dass Gelerntes sofort im eigenen Führungsalltag umgesetzt werden kann.

Für die Anstellung sind – wie bei den Lehrpersonen – die lokalen Schulbehörden und das Erziehungsdepartement zuständig. Es ist vorgesehen, den Lehrerteams ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung von Schulleiterinnen und Schulleitern zuzugestehen. Bisher hatten die Gemeinden selbst für die Besoldung ihrer

Schulleitung zu sorgen. Neu werden die Schulleitungen gleich wie Lehrpersonen kantonale Angestellte. Das bedeutet, dass ihre Aufgaben für den ganzen Kanton einheitlich formuliert werden und der Kanton einen Teil der Besoldungskosten übernimmt. Die Schulleiterinnen und Schulleiter unterstehen somit auch dem kantonalen Personalrecht und werden jährlich durch die Schulbehörde beurteilt. Zudem wird die Arbeit der Schulleitung im Zweijahresrhythmus unter Einbezug des Teams evaluiert.

Ihr Pensum beträgt 0,34 Stellenprozente pro Schüler; für rund 300 Schülerinnen und Schüler steht somit für die Schulleitung ein 100-Prozent-Pensum zur Verfügung. Die Gemeinden haben bei der Zuteilung dieser Pensen einen Gestaltungsspielraum. Sie können so ihre lokalen Bedürfnisse berücksichtigen.

## **Was kostet die Schulleitung im Kanton Schaffhausen?**

Geleitete Schulen führen nach einer flächendeckenden Einführung für Kanton und Gemeinden zusammen zu jährlichen Kosten von rund 2,266

Millionen Franken (ordentliche jährlich wiederkehrende Mehrkosten).

Davon entfallen rund 2,012 Millionen Franken auf den Kanton, der sich mit 41 Prozent an den Lohnkosten der Schulleitungen beteiligt und die Finanzierung des Pensenpools übernimmt.

Die jährlichen Mehrkosten für die Gemeinden betragen nur noch rund 254'000 Franken, da von den für die Gemeinden verbleibenden Besoldungskosten für die Schulleitungen von rund 2,222 Millionen Franken die heutigen Aufwendungen der Gemeinden für Entlastungslektionen und Entschädigungen für die amtierenden Schulleiterinnen und Schulleiter oder Vorsteherinnen und Vorsteher in der Höhe von 1,968 Millionen Franken in Abzug gebracht werden können.

Für die Einführung und den Aufbau der geleiteten Schulen sowie für die Ausbildung von Schulleiterinnen und Schulleitern entstehen zusätzlich während sechs Jahren jährliche Kosten von rund 277'000 Franken. Diese Kosten werden vom Kanton getragen.

### **Was sind Poollektionen und wozu dienen sie?**

Schulentwicklung braucht Zeit – das geht nicht einfach so beiläufig neben einem vollen Unterrichtpensum. Pro 100 Prozent Schulleiterpensum finanziert der Kanton wöchentlich vier Lektionen für die Schulentwicklung und besondere Aufgaben. Dieser Pensenpool kann durch die Schule gezielt für Entwicklungsarbeiten abgerufen und eingesetzt werden. Lehrpersonen, die sich besonders für die Schul- oder Unterrichtsentwicklung einsetzen, können damit während einiger Lektionen vom Unterricht entlastet werden.

Zum Beispiel kann eine Lehrperson in diesen Lektionen ein Konzept für die Leseförderung an ihrer Primarschule entwickeln. Für die Konzeptarbeit kann ihr die Schulleitung während eines Quartals eine gewisse Entlastung vom Unterricht bewilligen. Die Kosten für die Stellvertretung werden aus dem Pensenpool bezahlt. Das Konzept kommt anschliessend der ganzen Schule zugute und dient deren Weiterentwicklung in der Sprachförderung.

### **Wie und bis wann kann die flächendeckende Einführung von Schulleitungen umgesetzt werden?**

Bei einem Ja des Schaffhauser Stimmvolkes zu geleiteten Schulen tritt das Gesetz per 1. August 2012 in Kraft. Schulen, die bereits über eine Schulleitung verfügen, haben während eines Schuljahres Zeit, um sich an die kantonalen Vorgaben anzupassen. Während des Schuljahres 2012/2013 beteiligt sich der Kanton bereits mit einer Pauschale an den Kosten für die Besoldung der Schulleitungen. Ab 1. August 2013 sollen für diese Schulen die neuen gesetzlichen Bestimmungen inklusive Pensenpool gelten.

Die übrigen Gemeinden haben sechs Jahre Zeit, um Schulleitungen einzuführen. In der jeweiligen Gemeinde wird dann der Zeitpunkt für die Einführung in einem lokalpolitischen Prozess bestimmt. Es folgt die Konzeptphase mit der Anstellung von Schulleitungen. Mit dem Einsatz einer professionellen Schulleitung beteiligt sich der Kanton an den Besoldungskosten und stellt die der Schulgrösse entsprechende Anzahl Poollektionen zur Verfügung. Dies ist

frühestens im Schuljahr 2013/2014 und spätestens im Schuljahr 2018/2019 der Fall.

Volksschule hätte – neben Appenzell Innerrhoden in der deutschsprachigen Schweiz ein Unikum.

## **Welche Folgen hätte ein Nein zur Vorlage?**

Mit einem Nein zur Vorlage müssten Schulleitungen ganz durch die Gemeinden finanziert werden. Die Rückführung bisher geleiteter Schulen zur Vorsteherschule wäre vielerorts die Folge – mit entsprechenden Mehrkosten für die Gemeinden. Das TAGS-Projekt (Schulversuch Teilautonom geleitete Schulen) würde ersatzlos auslaufen.

Die Schulbehörden müssten sich weiterhin um operative Details kümmern und die Lehrpersonen würden gleich wie heute mit zahlreichen Zusatzaufgaben belastet.

Zudem besteht das Risiko, dass für Schaffhausen auch ein Standortnachteil gegenüber den Nachbarkantonen resultieren würde. Dies würde sich wohl vor allem bei der Rekrutierung von Lehrpersonen negativ auswirken. Ein Nein zur Vorlage würde vor allem bedeuten, dass der Kanton Schaffhausen auf Jahre hinaus keine Schulleitungen an der

Im Kantonsrat sprach sich eine Minderheit gegen die Vorlage aus und begründete ihre Position im Wesentlichen wie folgt: Die flächendeckende Einführung sei der falsche Weg; es solle ein auf Freiwilligkeit basierendes Modell erarbeitet werden. Der Kanton habe nicht alles zu bestimmen. Die Gemeinden sollten selber entscheiden können, ob sie Schulleitungen einführen wollten oder nicht. Auch mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattete Schulvorsteherinnen und -vorsteher könnten gewisse Aufgaben, welche Gegenstand dieser Vorlage sind, übernehmen. Das Verhältnis zwischen den Kosten und dem effektiven Nutzen sei ungenügend. Zudem würden Zusatzkosten generiert (Ausbildung, Verwaltungsausbau). Man könne mit dem «Vorstehermodell» respektive mit der nicht flächendeckenden Einführung geleiteter Schulen Kosten sparen; bei der aktuell schwierigen Finanzlage des Kantons seien diese Mehrkosten nicht vertretbar. Gute Bildung werde durch motivierte Lehrerpersönlichkeiten vermittelt. Die Stadt Schaffhausen habe im Übrigen bereits zweimal die Einführung von Schulleitungen abgelehnt.

Eine klare Mehrheit des Kantonsrates sprach sich hingegen positiv zur flächendeckenden Einführung geleiteter Schulen aus und führte dabei insbesondere folgende Argumente ins Feld: Die Einführung geleiteter Schulen sei längst fällig; Schaffhausen sei zusammen mit dem Kanton Appenzell Innerrhoden der einzige Deutschschweizer Kanton, der noch über keine zeitgemässen Schulführungsstrukturen an der Volksschule verfüge. Die Schulen auf der Sekundarstufe II (Kantonsschule, Berufsfachschulen) und der Tertiärstufe (Hochschulen) hätten längst Schulleitungen eingeführt; dies habe sich dort bestens bewährt und sei nie infrage gestellt worden. Schulleitungen würden die Schulbehörden nachweislich entlasten und eine optimale Entwicklung der Schulen und der Schulteams sicherstellen. Die Lehrpersonen würden dadurch erheblich entlastet und könnten sich auf ihr eigentliches Kerngeschäft, das Unterrichten, konzentrieren. Schulleitungen seien gleichermaßen fachlich kompetente Ansprechpersonen für Eltern wie auch für Lehrpersonen, insbesondere wenn es um die Lösung komplexer Problemfälle im schulischen Umfeld gehe. Den Schulen aller Stufen und Gemeinden würde daher auch im

# Erwägungen des Kantonsrates

Kanton Schaffhausen eine professionelle Führung zustehen. Die Lehrpersonen würden im Gegenzug von pädagogisch geschulten Schulleiterinnen und Schulleitern qualifiziert. Die Schulbehörden könnten auch künftig den Kontakt mit der Schule und den Lehrpersonen durch Unterrichtsbesuche pflegen. Gesamthaft betrachtet erreiche man eine nachhaltige Stärkung der Qualität von Schule und Unterricht.

Der Kantonsrat hat die Inhalte der Vorlage des Regierungsrates im Wesentlichen mit folgenden Ergänzungen gutgeheissen: Schulbehörden haben weiterhin die Möglichkeit, Schulbesuche durchzuführen; der Lehrerschaft wird in den Schulbehörden eine angemessene Vertretung zugestanden; die Arbeit der Schulleitungen wird unter Einbezug der Lehrpersonen evaluiert; die Einführungsphase für geleitete Schulen wird von vier auf sechs Jahre verlängert.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2011 der Teilrevision des Schulgesetzes und damit der Einführung geleiteter Schulen mit einem Stimmenverhältnis von 39 zu 10 zugestimmt. Er hat sich einstimmig für eine Unterstellung unter

die obligatorische Volksabstimmung ausgesprochen. Zudem hat er die entsprechende Teilrevision des Schuldekrets genehmigt; diese untersteht nicht der Volksabstimmung.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
*Hans Schwaninger*

Die Sekretärin:  
*Erna Frattini*

## Schulgesetz

12-02

Änderung vom 19. Dezember 2011

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

### I.

Das Schulgesetz vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 17 Abs. 3 und 4**

<sup>3</sup> Die Schulpflicht nach dem Kindergarten dauert 9 Jahre. Die Entlassung aus der Schulpflicht ist in der Regel erst nach Abschluss der Orientierungsschule möglich. Der freiwillige Austritt aus der dreijährigen Orientierungsschule kann nur mit Bewilligung des Schulleiters erfolgen, in der Regel auf Ende des Schulhalbjahres.

<sup>4</sup> Der Erziehungsrat entscheidet über den Schulausschluss vor Erfüllung der Schulpflicht auf Antrag der zuständigen Schulbehörde. Der Klassenlehrer, der Schulleiter und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind anzuhören.

#### **Art. 25 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Schulordnungen regeln u.a. das Absenzen- und Disziplinarwesen und die Höhe der durch die Schulbehörden bzw. Aufsichtskommissionen auszufällenden Bussen für unentschuldigte Versäumnisse. Schwere Fälle werden auf Antrag der Schulbehörde durch das Erziehungsdepartement der zuständigen kantonalen Behörde zur Bestrafung mit Busse überwiesen.

#### **Art. 26**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Schulen sind geleitete Schulen. Die von den Gemeinden getragenen Schulen werden durch Schulleiter, die vom Kanton getragenen Schulen durch Rektoren geführt.

Geleitete  
Schulen

<sup>2</sup> Die Schulleiter und Rektoren führen die Schule im personellen, pädagogischen, organisatorischen und administrativen Bereich.

# Beschluss des Kantonsrates

<sup>3</sup> Die strategische Führung der öffentlichen Schulen mit Trägerschaft der Gemeinde obliegt der Schulbehörde, diejenige mit Trägerschaft des Kantons dem Erziehungsrat.

## Art. 26a

Zusammenarbeit

Die Gemeinden sind zuständig für die Organisation und Zusammenarbeit im Rahmen der kantonalen Vorgaben.

## Art. 27

Der Erziehungsrat kann nach Anhörung der Schulbehörde, Schulleiter und Eltern die Bewilligung erteilen, neue Möglichkeiten der Schulbildung durch Schulversuche in einzelnen Schulen oder in Versuchsklassen zu erproben.

## Art. 52 Abs. 2

<sup>2</sup> Sonderschulung wird – in der Regel auf Antrag der Eltern, des Schulleiters oder der Schulischen Abklärung und Beratung – durch die Schulbehörde angeordnet. Die Eltern sind in jedem Fall zur Mitsprache berechtigt. Die Anordnung von Sonderschulung ist dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

## Titel

IV. Lehrer und Schulleiter

## Art. 55

<sup>1</sup> Lehrer und Schulleiter der öffentlichen Schulen sind Arbeitnehmer des Kantons.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes gelten sinngemäss, soweit das Schulgesetz, das Schulsekret und die einschlägigen Verordnungen keine besonderen Vorschriften enthalten.

## Art. 58 Marginalie

Stellenbesetzung

## Art. 62

Verbindung mit Eltern und Schulen

Die Lehrer sind verpflichtet, in Schul-, Erziehungs- und Berufswahlfragen mit den Eltern, Schulleitern und Erziehungs- und Berufsberatungsstellen zusammenzuarbeiten.

**Art. 63 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Lehrerschaft und die Schulleiter sind berechtigt und verpflichtet, in Konferenzen zu Schulangelegenheiten und Erziehungsfragen Stellung zu nehmen.

**Art. 64**

Die Erziehungs- und die Schulbehörden fördern die Fortbildung und die Weiterbildung der Lehrer und der Schulleiter.

**Art. 65 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat kann Lehrer und Schulleiter verpflichten, Fortbildungskurse zu besuchen.

**Art. 68**

Schulleiter verfügen über eine pädagogische Ausbildung mit Lehrdiplom und über eine Schulleiterausbildung.

Ausbildung und Anforderungen an einen Schulleiter

**Art. 69 Abs. 5**

<sup>5</sup> Der Regierungsrat legt auf Antrag des Erziehungsrates die vom Kanton mitfinanzierten Schulleitungspensen fest.

**Art. 72**

Die Schulbehörde und deren Präsident werden gemäss den Bestimmungen des Wahlgesetzes durch die Gemeinde gewählt. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates ist als Schulreferent von Amtes wegen Mitglied der Schulbehörde.

**Art. 75**

<sup>1</sup> Die Schulleiter und die Lehrerschaft sind in der Schulbehörde vertreten.

Vertretung der Schulleiter und Lehrerschaft

<sup>2</sup> Der Lehrerschaft der Kantonsschule und der Pädagogischen Hochschule ist in den jeweiligen Aufsichtskommissionen eine Vertretung einzuräumen.

<sup>3</sup> Zahl, Wahlart und Stellung der Vertretung der Schulleiter und Lehrerschaft werden durch den Schulträger geregelt.

**Art. 77**

Erziehungs- und Schulbehörden sowie Schulleiter sind verpflichtet, Eltern und Lehrer über wichtige Vorgänge im Schulwesen zu unterrichten und ihnen die Möglichkeit zur Mitsprache zu geben.

# 18 Beschluss des Kantonsrates

## **Art. 79 Abs. 1, 2, 3 und 5**

<sup>1</sup> Die Besoldungen der Schulleiter und Lehrer werden vom Kanton festgesetzt.

<sup>2</sup> Die Besoldungen und die Aufwendungen für die Sozialversicherungen der Schulleiter und Lehrer an Schulen, deren Schulträger der Kanton ist, bezahlt der Kanton.

<sup>3</sup> Die Besoldungen und die Aufwendungen für die Sozialversicherungen der Schulleiter und Lehrer an Schulen, deren Schulträger die Gemeinden oder Zweckverbände sind, werden von den Gemeinden bezahlt.

<sup>5</sup> Die Gemeinden können einzelne Lehrkräfte und Schulleiter für zusätzliche Tätigkeiten separat entschädigen

## **Art. 88 Abs. 1**

Fortbildung der  
Lehrer und  
Schulleiter

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten für die obligatorische Fortbildung der Lehrer und Schulleiter.

## **Art. 92**

Der Anteil des Kantons an den Ausgaben für die Kindergärten, die Primar- und die Orientierungsschulen, deren Träger die Gemeinden sind, beträgt 41 Prozent der Aufwendungen für die Schulleiter- und Lehrerbesoldungen gemäss kantonalen Ansätzen, eingeschlossen die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen.

## **Art. 92a**

Poollektionen

Der Kanton finanziert Poollektionen für die Schulentwicklung und für besondere Aufgaben.

## **Art. 93 Abs. 1, 2, 4 und 5**

<sup>1</sup> Die Schulbehörde beurteilt Rekurse gegen Entscheide der Lehrer und Schulleiter.

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat entscheidet über Rekurse gegen Entscheide der Schulbehörde. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit des Weiterzugs durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.  
(Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3)

<sup>4</sup> Beschwerden sind an die jeweiligen Aufsichtsinstanzen zu richten.

<sup>5</sup> Die Frist für sämtliche Rekurse beträgt 20 Tage.

## II. Übergangsbestimmungen

### Ziff. 1

<sup>1</sup> Die Schulen aller Gemeinden müssen spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen betreffend die geleiteten Schulen Schulleiter eingesetzt haben. Gestaffelte Einführung

<sup>2</sup> Innerhalb dieser Übergangsfrist ist ein gestaffelter Einstieg jeweils auf Beginn eines Schuljahres möglich. Die Gemeinden bestimmen den Zeitpunkt der Umstellung.

<sup>3</sup> Für Schulen, die noch nicht über Schulleiter verfügen, gelten bis zur Überführung in geleitete Schulen die bisherigen Bestimmungen des Schulrechts.

### Ziff. 2

<sup>1</sup> Schulen, die bereits über Schulleitungsstrukturen verfügen, haben innert einem Jahr nach Inkrafttreten sämtliche Vorgaben zur Einführung geleiteter Schulen zu erfüllen. Überführung von Schulen mit bestehenden Schulleitungsstrukturen

<sup>2</sup> Der Kanton beteiligt sich während dieses Jahres an den Besoldungen dieser Schulleiter mit einem Pauschalbeitrag von 41 Prozent eines durchschnittlichen Lohnes eines Schulleiters.

### Ziff. 3

Der Kanton finanziert die Schulleiterausbildung, sofern die angehenden Schulleiter innert sechs Jahren nach Inkrafttreten mit ihrer Ausbildung beginnen. Finanzierung der Schulleiterausbildung

## III.

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 19. Dezember 2011    Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:  
*Christian Heydecker*

Die Sekretärin:  
*Erna Frattini*

PP  
POSTAUFGABE

Retouren bitte an  
die Einwohnerkontrolle  
der Gemeinde